

# Rechnungslegungsverordnung 2013 (RLV 2013) Fundstelle

RLV 2013 - Rechnungslegungsverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 31.12.2015
3. § 0 gültig von 29.05.2013 bis 30.12.2015

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufstellung und Vorlage der Abschlussrechnungen

### 2. Abschnitt

#### Gliederung der Abschlussrechnungen

- § 3 Inhalt der Abschlussrechnungen
- § 4 Voranschlagsvergleichsrechnungen
- § 5 Konsolidierung der Abschlussrechnungen
- § 6 Schuldenkonsolidierung
- § 7 Zwischenergebniseliminierung
- § 8 Aufwands- und Ertragskonsolidierung (Konsolidierung von Auszahlungen und Einzahlungen)
- § 9 Kapitalkonsolidierung
- § 10 Gliederung der Vermögensrechnung (Anm.: Gliederung der konsolidierten Abschlussrechnungen)
- § 11 Gliederung der Ergebnisrechnung (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 466/2015)
- § 12 Gliederung der Finanzierungsrechnung (Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 466/2015)

### 3. Abschnitt

#### Anhangsangaben

- § 13 Anhangsangaben zu den Abschlussrechnungen
- § 14 Beteiligungen
- § 15 Haftungen
- § 16 Finanzinstrumente
- § 17 Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände
- § 18 Leasingverhältnisse und Mietverhältnisse
- § 19 Vorräte
- § 20 Forderungen und Verbindlichkeiten
- § 21 Rückstellungen
- § 22 Erträge aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung  
(Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit)
- § 23 Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung  
(Erträge aus Transfers)
- § 24 Aufwendungen und Auszahlungen
- § 25 Rücklagen
- § 26 Ereignisse nach dem Rechnungsabschlussstichtag
- § 27 Transaktionen mit nahe stehenden Einheiten oder Personen
- § 28 Informationen über das Personal des Bundes
- § 29 Darstellung künftiger Pensionsaufwendungen
- § 30 Abzüge von Abgabenerträgen
- § 31 Abgabeforderungen
- § 32 Veränderungen zum Vorjahr
- § 33 Budgetpolitische Kennzahlen

#### 4. Abschnitt

Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger sowie von Unternehmen, an denen der Bund maßgeblich beteiligt ist

§ 34

#### 5. Abschnitt

Überprüfung der Abschlussrechnungen

§ 35 Einsichtnahme

§ 36 Mängelbehebung

§ 37 Aufbewahrung der Abschlussrechnungen

#### 6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 39 Übergangsbestimmungen

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2012, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen verordnet:

In Kraft seit 31.12.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)